

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise

Oberbürgermeisterinnen / Oberbürger-  
meister

Bürgermeisterinnen / Bürgermeister  
der kreisfreien Städte

Ausländer- und Zuwanderungsbehörden

Landesamt für Zuwanderung und  
Flüchtlinge

per E-Mail

Ihr Zeichen: ./.  
Ihre Nachricht vom: ./.  
Mein Zeichen: VIII 401 - 106645/2023  
Meine Nachricht vom: ./.

Patrick Schlüter  
Patrick.Schlueter@sozmi.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-3266  
Telefax: +49 431 988614-3266

01.08.2023

**Vereinbarung zwischen den Bundesländern Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg zum Umzug von Personen, die in den benannten Ländern eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG zur Prüfung eines Anspruches nach § 24 AufenthG erhalten haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen und dauerhaft und nachhaltig in ein anderes Bundesland in nachgewiesenen Wohnraum umziehen wollen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit der Freien und Hansestadt Hamburg (nachfolgend nur noch Hamburg) wird die o.g. Vereinbarung wie folgt gefasst:

I.

Personen, die in Schleswig-Holstein über EASY (oder ab dem 2. Mai 2022 über FREE) gebucht oder Schleswig-Holstein über EASY (oder FREE) zugewiesen wurden und danach nach Hamburg umziehen wollen, da sie dort nachhaltigen und nachgewiesenen Wohnraum gefunden haben, werden in Hamburg aufgenommen, sofern eine entsprechende Anrechnung auf die EASY- bzw. FREE-Quote (Umbuchung) erfolgt. Gleiches gilt für Umzüge von Hamburg nach Schleswig-Holstein.

Um dies sicherzustellen, wird das Verfahren gem. §§ 12a Abs. 5 i.V.m. 72 Abs. 3a AufenthG analog angewandt und um den o.g. Aufhebungstatbestand des nachhaltigen und nachgewiesenen Wohnraums ergänzt.

## II.

Bei Umzug nach Hamburg gilt dies mit der Maßgabe, dass sich die aktuell zuständige Ausländerbehörde in Schleswig-Holstein in allen ausländerrechtlichen Fallkonstellationen (Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 oder Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG) des in Rede stehenden Personenkreises an die

*Behörde für Inneres und Sport | Amt für Migration  
Hammer Straße 30-34  
22041 Hamburg  
Tel.: +49 40 428 39 - 4286  
E-Fax.: +49 40 4279 - 35556  
E-Mail: [tala.hessamamiri@amtfuermigration.hamburg.de](mailto:tala.hessamamiri@amtfuermigration.hamburg.de) oder  
[m329@amtfuermigration.hamburg.de](mailto:m329@amtfuermigration.hamburg.de) (Funktionspostfach)*

wendet.

## III.

Bei Umzug von Hamburg nach Schleswig-Holstein wendet sich Hamburg direkt an die Ausländerbehörde des geplanten Zuzugsorts, sofern die betroffene Person bereits über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG verfügt.

Ist die betroffene Person hingegen (noch) im Besitz einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG, ist das Zustimmungersuchen an das

*Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF)  
Haart 148  
24539 Neumünster  
Tel.: +49 4321 974-0  
Fax.: +49 4321 974-111  
E-Mail: [Zentrale.nms@Lfa.landsh.de](mailto:Zentrale.nms@Lfa.landsh.de)*

zu richten.

Es ist anschließend eine Korrekturbuchung in EASY bzw. FREE vorzunehmen. Um dies sicherzustellen, wird die dann zuständige Ausländerbehörde in Schleswig-Holstein -über das LaZuF- Hamburg bitten, die jeweilige Buchung zu löschen und für Schleswig-Holstein zu buchen. Abschließend ist die Wohnsitzauflage zu ändern.

## IV.

Die Verfahren gelten auch nach Inkrafttreten des Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes am 1. Juni 2022 für Schleswig-Holstein mit Hamburg wechselseitig fort.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Schlüter', written in a cursive style.

Patrick Schlüter

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>